0/

14.Januar 1946

A1

Herrn Dr.Georg Schmidt, Konservator der Oeffentlichen
Kunstsammlung.Basel im Kunstmuseum

St.Albangraben 16 B a s el

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ohne Kenntnis des weiteren Verlaufes der Aussprahhe nach meinem Weggang aus Bern am letzten Samstag, und ihres Endergebnisses, habe ich seither in Zürich die Situation noch einmal überprüft und mich auch mit Instanzen der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Verbindung gesetzt. Es besteht die Aussicht, dass Sukkurs zur Geltendmachung eines vernünftigen Standpunktes in der Photographien-und Photographenfrage erhältlich werden wird,aber einstweilen sind die Photographen, oder wenigstens deren Vertreter, mit denen Sie in Basel es zu tun haben, besser organisiert und bereit als die Museen,und auch als das Zürcher Kunsthaus.

Es ist deshalb besser, wenn Sie in Basel einstweilen sich wehren so gut Sie vermögen und offensichtliche Vergewaltigung nur unter Protest über sich ergehen lassen. Damit möchte ich sagen, dass Sie unter keinen Umständen mit dem Beispiel von Zürich ausrücken wollen, das Ihnen und der Sache überhaupt in der gegenwärtigen Situation nicht helfen könnte. Einstweilen kann man sich ja immer noch und immer wieder auf Absatz 2 von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 7.Dezember 1922 berufen, welcher lautet, dass geschützt sei gleich einem Originalwerk:

> "jede andere Widergabe,eines Werkes soweit sie ein eigenartiges Werk von Literatur, Kunst oder Photographie darstellt".

Der Nachweis, dass eine rein dokumentarische, womöglich noch nach genauen Anweisungen des Bestellers, gemachte Reproduktions-